

2. Was das Gebiet ob der Calven bis zum Kreuz betrifft, so sollen sowohl der König als der Bischof bei ihren Verkommen, Lehen und Gerechtigkeiten verbleiben. Der Bischof soll wie bisher berechtigt sein, von der Geistlichkeit den Erbfall einzuziehen und die Gerichtsbarkeit über den Klerus auszuüben.

Die Bergwerksleute zu Buffalora sollen nach Bergwerksrecht vom Bergrichter, in Malefizfällen aber vom Richter im Münstertal beurteilt werden.

3. Als Entschädigung bezahlt der König dem Bischöfe jährlich 300 fl. rhein. Nach Abgang Bischof Heinrichs soll der König oder dessen Nachkommen berechtigt sein, diese jährlichen 300 fl. mit 4000 fl. Landeswährung abzulösen.

4. Was das Bergwerk Buffalora betrifft, so behauptete der König, es liege im Engadin, der Bischof aber, es gehöre zu Münstertal und sei seinen Gerichten unterworfen. Nun wird bestimmt, der Bischof soll für 20 Jahre einen Bergrichter ernennen, der sowohl dem Könige als dem Bischöfe schwören und dem nach Bergwerksrecht richten soll. Kommt während dieser Zeit kein gütlicher Vergleich zustande, so soll ein Schiedsgericht die Frage entscheiden, dessen Obmann der Bischof ernennt.

5. Für das Unterengadin soll je für 3 Jahre abwechselnd vom Könige und vom Bischöfe ein Richter ernannt werden. Dieser hat beiden Herren zu schwören und im Namen beider das Urteil zu sprechen. Der Herr, welcher ihn ernannt, hält die Gefangenen in seinen Schlössern, nimmt die Rechnungen ab usw. Das Treffnis der Bußen soll zwischen beiden Herren geteilt werden. Der Richter soll auch „Geschworne oder Urteilsprecher von beider Herren Lüten erkiesen und setzen, die über Malefiz und ander Recht, wie sich's gebürt, urteilen sollend nach der Landsgewohnheit“. Vorbehalten bleiben dem Könige die übrigen Regalien und beiden Teilen ihre Güter, Lehen usw.

6. Die Täler Samnaun und Ischl sollen zum Gerichte Rauders gehören, nicht, wie der Bischof wollte, zum Gerichte Remüs.

Dieser Schiedsspruch wurde von beiden Teilen anerkannt. Außer dem Bischöfe unterzeichneten Konrad v. Marmels, Dombekan, und Donat Iter Rustos, im Namen des Domkapitels, Rudolf v. Marmels, Bürgermeister von Chur, und Hans von Lumerins als Boten des Gotteshausbundes.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> St. A. Luz. Graub. Zecklin, Mat. II, 144. Vergl. auch 138. Im August 1503 übersandte König Max dem Bischöfe die im Vertrage stipulierten 300 fl. Zecklin l. c. 147 u. 148.